

## **In der Senatssitzung am 12. Mai 2020 beschlossene Fassung**

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

11.05.2020

S 8

### **Neufassung Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 08.05.20**

#### **„Möglichkeiten von Menschen mit Beeinträchtigungen in betreuten Wohnformen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Zeiten der Corona-Pandemie“**

(Anfrage für die Fragestunde der Stadtbürgerschaft)

##### **A. Problem**

Die Fraktion der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat für die Fragestunden der Stadtbürgerschaft folgende Anfrage an den Senat gestellt:

„Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat in Zeiten der Corona-Pandemie die Möglichkeiten zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Beeinträchtigungen, die in betreuten Wohnformen mit anderen Menschen zusammen in einer Gruppe leben, vor dem Hintergrund, dass es einem Teil von Ihnen voraussichtlich noch lange nicht möglich sein wird, ihrer regulären Beschäftigung (in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder auf dem ersten Arbeitsmarkt) nachzugehen?
2. Welche Möglichkeiten sieht der Senat für diesen Personenkreis, dass die jetzigen Arbeitgeber wie z.B. die Werkstatt Bremen ihren Beschäftigten zeitlich und fachlich individualisierte Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten bieten, die dem Schutz, aber auch dem Teilhabegedanken Rechnung tragen und die über pauschale Angebote wie Telefonkontakte und das zur Verfügung stellen von Beschäftigungsmaterialien hinausgehen?
3. Welche Möglichkeiten sieht der Senat für diesen Personenkreis, zum Beispiel über Heimarbeit, bei der aufsuchende Mitarbeiter\*innen die Menschen an bestimmten Tagen in der Woche in der eigenen Häuslichkeit aufsuchen und sie „vor Ort“ bei der Wiederaufnahme einer Beschäftigung begleiten und unterstützen, oder über andere Arbeiten, die mehr Schutzmöglichkeiten für sie bieten (z.B. Gartenarbeit), die Teilhabe am Arbeitsleben in nächster Zeit sicherzustellen?“

##### **B. Lösung**

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

###### **Zu Frage 1:**

Auch in Zeiten der Corona-Pandemie gibt es für Menschen mit Beeinträchtigungen, die in betreuten Wohnformen leben, die Möglichkeit zur Teilhabe am Arbeitsleben. Die Teilhabemöglichkeiten sind aber aufgrund des verfügbaren Betretungsverbot durch die Corona-Verordnung eingeschränkt und können derzeit nur in einer anderen Form angeboten werden.

Hervorzuheben ist, dass die Arbeit auf allen ausgelagerten Arbeitsplätzen auch während des Betretungsverbotes möglich ist. Nach einer individuellen Gefährdungsbeurteilung unter Mitwirkung der Betriebe des allgemeinen Arbeitsmarktes, der Werkstatt und den Beschäftigten, kann hier weiterhin gearbeitet werden.

Zudem gibt es während des Betretungsverbotes Notbetreuungen und Ausnahmen zur Beschäftigung in betriebsrelevanten Bereichen. Diese werden in Abstimmung mit der zuständigen Fachabteilung nun zunehmend ausgebaut.

Da die meisten Menschen mit Beeinträchtigungen in den Besonderen Wohnformen aber dennoch nicht wie gewohnt arbeiten können und ihre Kolleginnen und Kollegen nicht persönlich sehen, verpflichtet die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport die Werkstätten zur alternativen Leistungserbringung. Die Werkstätten haben während der Schließung ihre personellen und kommunikationstechnischen Ressourcen für eine bestmögliche alternative Form der Teilhabe am Arbeitsleben, der beruflichen und persönlichen Bildung, der Gestaltung einer Tagesstruktur sowie der Übergangsförderung in den besonderen Wohnformen einzusetzen.

### **Zu Frage 2:**

Die Werkstätten bieten den Beschäftigten zeitlich und fachlich individualisierte Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten, die über Telefonkontakte und die Zurverfügungstellung von Beschäftigungsmaterialien hinausgehen. Diesbezügliche Möglichkeiten liegen aufgrund der Rahmenbedingungen während des Betretungsverbotes schwerpunktmäßig im Bereich der sozial-emotionalen Unterstützung. Anstelle einer konkreten Beschäftigung erfolgt durch die Fachkräfte eher die Aufrechterhaltung des Bezugs zur Arbeit für die Beschäftigten.

Die alternative Form der Leistungserbringung sollte nicht unterbewertet werden. Die Fachkräfte der Werkstätten leisten neben dem telefonischen Kontakt auch sehr individuelle Unterstützung per Videoberatung, um bei Krisen zu intervenieren sowie Vereinsamung und psychischen Krisen vorzubeugen. Unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen finden übergangsweise Treffen mit Einzelnen zum Spaziergang und zur Beratung oder aufsuchende Hilfestellungen bei den Beschäftigten zu Hause statt. Regelmäßig werden Tipps zur Beschäftigung, Bildung und Freizeitgestaltung per Post oder digital zugesandt. Diese Art der Kommunikation erfolgt in Abstimmung mit den Trägern der besonderen Wohnformen.

Im Bereich der Bildung der Beschäftigten ist nach wie vor die Vermittlung von Inhalten zur Förderung der Fach-, Methoden-, Sozial- sowie Individualkompetenzen wichtig. Im Fokus steht hierbei die personenzentrierte Orientierung der Beschäftigten. Gemeinsam mit den Beschäftigten werden individuelle Ziele vereinbart. Diese entsprechen weitgehend denen, die im vorherigen Verlauf der Förderungen erarbeitet wurden, können aber situationsbedingt angepasst oder auch ausgesetzt werden, wenn andere Themen im Vordergrund stehen. Für alle Beschäftigten, auch für die, die in betreuten Wohnformen leben, werden so individuelle Angebote gemacht.

### **Zu Frage 3:**

Heimarbeit wird seitens der Senatorin aufgrund der rechtlichen Vorgaben zum Arbeitsschutz, zu Hygiene und Ergonomie sowie der aufwändigen organisatorischen Umsetzung eher kritisch gesehen.

Die derzeit bestehenden Arbeitsmöglichkeiten und Einsatzbereiche in der Produktion und Dienstleistung der Werkstätten im Land Bremen sind kaum auf die eigene Häuslichkeit übertragbar. Die maschinellen Vorrichtungen und Anlagen können nicht aus der Werkstatt für behinderte Menschen in den Wohnraum verlagert werden. Die Teeverpackung oder Konfitüreherstellung bzw. die Holzbearbeitung als Heimarbeitsplatz in den eigenen Wohnraum zu verlagern, würde gegen die hygienischen Standards und die Vorgaben zum Arbeitsschutz verstoßen.

Zudem lässt sich die einzelfallbezogene Begleitung durch die Fachkräfte vor Ort auf dem Heimarbeitsplatz personell nicht darstellen. Die Teilhabe am Arbeitsleben im Arbeitsbereich

ist nach den rechtlichen Vorgaben des SGB IX und der Werkstättenverordnung eine gruppenbezogene Leistung.

Die Arbeit in Außengruppen im Bereich des Garten- und Landschaftsbaus findet saisonbedingt ohnehin statt. Dieser Bereich ist gerade systemrelevant und muss von den Werkstätten für die Auftraggeber bedient werden.

**C. Alternativen**

Werden nicht empfohlen.

**D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung**

Keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen durch die Beantwortung dieser Anfrage. Die Antworten auf die Frage zu den Möglichkeiten von Menschen mit Beeinträchtigungen in betreuten Wohnformen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Zeiten der Corona-Pandemie betreffen Frauen und Männer gleichermaßen direkt und haben für beide Geschlechter die gleichen Auswirkungen. Genderbezogene Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor.

**E. Beteiligung / Abstimmung**

Nicht erforderlich.

**F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

**G. Beschluss**

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport vom 11.05.2020 einer mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Fragestunde der Stadtbürgerschaft zu.